

„Es ist nie zu früh“

DIE ENORME BEDEUTUNG von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Eigentlich war Gabi M. mit ihrer Mutter zum Kaffeetrinken verabredet. Doch jetzt sitzt sie in der Notaufnahme. Ihre Mutter liegt nach einem Schlaganfall im Koma. Eben hat sie der Arzt gefragt, ob die 74-Jährige eine Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht hat, in der Gabi M. als Bevollmächtigte eingetragen ist. Glücklicherweise ja.

Denn ohne eine gültige Vorsorgevollmacht ist sie als Tochter nicht automatisch vertretungsberechtigt und entscheidungsbefugt. Das Gericht könnte unter Umständen auch einen Fremden als Betreuer einsetzen. Für solche Feinheiten und mögliche Fallstricke bei Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten will die in Fulda ansässige Deutsche PalliativStiftung (DPS) Patienten und Angehörige sensibilisieren.

„Sobald ein Mensch seine

Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, tritt ein Bevollmächtigter ein oder es wird ein gesetzlicher Betreuer bestellt. Für Ärzte ist eine Entscheidung von Angehörigen, die dazu nicht befugt sind, nicht zulässig“, erklärt Dr. Arnd T. May. Der Geschäftsführer des Zentrums für Angewandte Ethik in Recklinghausen und DPS-Vorstandsmitglied fügt hinzu: „Für eine Vorsorgevollmacht ist es daher nie zu früh!“

Damit auch am Lebensende die Selbstbestimmung erhalten bleibt und der Patientenwille respektiert wird, hat die Deutsche PalliativStiftung (DPS) Patienten- und Betreuungsverfügung sowie Vorsorgevollmachten in ihrem Portfolio, die für jeden Interessierten erhältlich sind. Mitglieder aus dem Vorstand und Stifteratsrat halten Vorträge, klären auf und bieten gezielte medizinische, juristische sowie auch allgemeine Beratung an. „Es gibt in Deutschland zwar keine Pflicht, sich beraten zu lassen, aber es empfiehlt sich. Denn immer wieder sind Pa-

tientenverfügungen zu allgemein ausgefüllt, sind nicht individuell zugeschnitten oder nicht auf verschiedene Lebenssituationen abgestimmt“, betont May. So sollte man sich seiner Ansicht nach beispielsweise gut überlegen, ob die Wünsche für das Lebensende auch im Falle eines Unfalls gelten sollen.

Warnung vor unbedachtem Handeln

Der 45-jährige Medizinethiker sagt: „Wenn ich in meiner Patientenverfügung stehen habe, dass ich unter keinen Umständen eine künstliche Beatmung erhalten möchte, ich jedoch nach einem Unfall für eine Woche aus Therapiegründen künstlich beatmet werden müsste, um im Anschluss unbeeinträchtigt weiterleben zu können, dann zeigt dies die Dramatik einer möglicherweise unbedachten Angabe in der Patientenverfügung.“

Gemeinsam mit einem Ex-

perten könnte man absolute Verbote von Maßnahmen und das Ausschließen von Behandlungen verhindern, die vielleicht sogar hilfreich sein könnten. „Wenn Sie also ausdrücklich schreiben, dass Sie eine künstliche Beatmung verbieten, dann schließen Sie aus, dass Sie eine Vollnarkose erhalten, auch wenn diese ohne Belastung für einen lebensverbessernden Eingriff nötig wäre.“

Mit dem potentiellen Bevollmächtigten sollten nach Ansicht Mays intensive Gespräche stattfinden, damit dieser den Patientenwillen kennt. Gabis Mutter war in dieser Hinsicht vorbildlich. Sie hat sich schon frühzeitig mit der Thematik auseinandergesetzt und ihre Vorstellungen mit der Tochter immer wieder besprochen. „Denn tatsächlich nach dem Willen des Patienten zu handeln entspricht nicht immer auch den eigenen Vorstellungen und Werten“, so May.

Genauere Zahlen, wie viele Patientenverfügungen in Deutschland gültig unterschrieben sind, gibt es nicht. Stiftungsvorstand Mayschätzt, dass es jedoch nicht mehr als maximal zehn Millionen Bundesbürger sind, die Vorsorge für den Fall ihrer Entscheidungsfähigkeit getroffen haben. „Wir von der DPS haben alleine im vergangenen Jahr über 5000 Vorsorgemappen verteilt.“

Ist eine Patientenverfügung



Medizinethiker Dr. Arnd T. May

Foto: DPS

HINTERGRUND

Jeder Mensch kann infolge eines Unfalls, einer Erkrankung oder auch durch Nachlassen der geistigen Kräfte nicht mehr in der La-

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung treffen. Mit einer Patientenverfügung kann ein einwilli-

scheiden kann. Diese Verfügung regelt jedoch nicht, wer dafür sorgen soll, dass der Wille des Ausstellers umgesetzt wird. Dafür gibt

sich die Beziehung zum Bevollmächtigten oder eine persönliche Einstellung verändert sich“, so May, der einen weiteren wichtigen Aspekt anführt: „Die Frage nach Schmerztherapie ist eine Schlüsselfrage am Lebensende. Daher wünschen wir uns natürlich auch, dass sich Menschen durch die Beratung und beim Ausfüllen auch über die

dem Arzt klar den Willen ihrer Mutter zu formulieren und zusammen mit ihm über das weitere Vorgehen zu beraten. – Zum Vorteil für alle: für die Mediziner, sich selbst und vor allem für ihre Mutter.

Ein Tipp zum Schluss: Vorsorgemappen können bei der Geschäftsstelle der Deutschen PalliativStiftung, Am Bahnhof 2, 36037 Fulda, Tele-